

BAG-Hohenlohe-Raiffeisen eG, Schwäbisch Hall

Vertragsanbau - Erbsen Ernte 2026

zwischen dem Erzeuger:	und:
Name:	BAG-Hohenlohe-Raiffeisen eG
Straße:	Ritterstraße 4
PLZ/Ort:	74523 Schwäbisch Hall
Unternehmer-Nr.:	nachstehend „BAG“ genannt

Die Märkte für Agrarerzeugnisse haben sich in jüngster Zeit dramatisch verändert. Die Volatilität an den Warenbörsen hat gravierend zugenommen, die Märkte werden immer unberechenbarer. Um dieser Situation Rechnung zu tragen, bieten wir Ihnen zwei verschiedene vertragsbasierte Vermarktungsvarianten (bitte ankreuzen) an:

§ 1

1. Variante 1: **Vertrag ohne Mengen- und Preisbindung mit Abrechnung zum vom Vorstand festgelegten Erzeugerpreis**

☐

Die BAG rechnet für die Liefermenge entsprechend der erzielten Verkaufserlöse in Abstimmung mit dem Vorstand der BAG einen Erzeugerpreis bei Lieferung ex Ernte ab. Hinzu kommt ein **BAG-Vertragsbonus von 0,35€/100 kg netto**.

Der BAG-Vertragsbonus in Höhe von 0,35 €/100 kg netto, hat unter anderem zum Ziel, von Ihnen möglichst frühzeitig Ihre Flächen und daraus abgeleitet, Ihre hochgerechneten Erntemengen zu erfahren. Hierzu sollte der Pool-Vertrag möglichst früh, allerdings spätestens Mitte Juni 2026 uns vorliegen!

2. Variante 2: **Vertrag mit garantierter Vertragsmenge und festem Vertragspreis**

☐

Für die vom Erzeuger garantierte Vertragsmenge von _____ **Tonnen** rechnet die BAG einen **Vertragspreis von €/100 kg netto zzgl. MwSt.** bei Lieferung ex Ernte ab.

Übersteigt die Liefermenge die garantierte Vertragsmenge, so kann die BAG diese Differenzmenge zum Erzeugerpreis, den der Vorstand der BAG festlegt, abrechnen.

Bei Unterschreitung der garantierten Vertragsmenge ist die BAG zum Deckungskauf auf Kosten des Erzeugers berechtigt; dies gilt nicht im Falle höherer Gewalt nach § 4 Abs. 2.

3. Die BAG verpflichtet sich in beiden Varianten, die gesamte Liefermenge abzunehmen, aufzubereiten und zu vermarkten.

§ 2

1. Der Erzeuger bestellt für die **Ernte 2026** eine Vertragsfläche von

_____ ha Erbsen der Sorte „_____“

anzubauen.

2. Der Erzeuger wird dazu

_____ **kg** Z-Saatgut der Sorte „_____“

einsetzen.

3. Der Erzeuger verpflichtet sich, den produzierten Ernteertrag aus der Vertragsfläche, falls nicht anders vereinbart, unmittelbar nach der Ernte an das BAG-Lagerhaus (Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ Neuenstein ☐ Sulzdorf ☐ Eckartshausen

franko anzuliefern (Lieferverpflichtung).

§ 3

1. Für die Bezahlung gilt folgender Basis-Qualitätsstandard:

gesund, handelsüblich, schadstofffrei gemäß Höchstmengenverordnung

a) Feuchtigkeit	max.	15,0 %
b) Ausputz	max.	2,0 %
c) DON	max.	1 mg/kg
d) Zearalenon	max.	0,05 mg/kg

Wird eine Anlieferung als Erbsen angenommen und ergeben sich Abweichungen von den in Abs. 1 Buchstabe a) bis d) genannten Qualitätsnormen, werden die handelsüblichen Abschläge vorgenommen.

2. Jede Einzellieferung wird separat abgerechnet. Grundlage für die Abrechnung sind die Ergebnisse der jeweiligen Qualitätsuntersuchung.
3. Es wird von jeder Anlieferung ein Rückstellmuster gezogen, das in der BAG ein Jahr aufbewahrt wird. Mit der Unterschrift des Erzeugers auf dem Rückstellmuster wird dieses als aus der angelieferten Partie gezogen anerkannt.
4. Die Abrechnung erfolgt bis spätestens 10.09.2026, die Auszahlung 10 Tage nach erfolgter Abrechnung. Bei der Abrechnung ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.
5. Der Erzeuger erklärt, dass die zu liefernde Partie gemäß dem Merkblatt „Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide-, Ölsaaten und Leguminosen“ (neueste Fassung) festgelegten Vorgaben erzeugt, behandelt, gelagert und transportiert wird.
6. Es gelten die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel neueste Fassung.
Schiedsgericht: Stuttgarter Waren- und Produktenbörse.

§ 4

1. Kommt der Erzeuger den in diesem Vertrag eingegangenen Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise schuldhaft nicht nach, kann die BAG von dem Erzeuger für den ihr daraus entstandenen und nachgewiesenen Schaden Ersatz verlangen.
2. Der Erzeuger und die BAG sind im Falle von höherer Gewalt in ihrer Liefer- und Abnahmepflicht befreit. Höhere Gewalt liegt dann vor, wenn infolge eines Umstandes, den der Erzeuger oder die BAG nicht zu vertreten haben, die Lieferung bzw. Abnahme ganz oder teilweise unterbleiben muss. Im Falle des Vorliegens von höherer Gewalt sind die Vertragspartner verpflichtet, einander möglichst frühzeitig über den Eintritt der höheren Gewalt zu unterrichten und die sich daraus im Hinblick auf die Liefer- und Abnahmeverpflichtungen ergebenden Folgen mitzuteilen.
3. Allen Angeboten, Verträgen, Lieferungen und sonstigen Leistungen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für das Waren- und Dienstleistungsgeschäft zu Grunde.

_____, den _____

Schwäbisch Hall, den _____

(Erzeuger)



Sven Schneider BAG-Hohenlohe-Raiffeisen eG
Geschäftsführer

Anlage

Merkblatt „Maßnahmen für den hygienischen Umgang mit Getreide-, Ölsaaten und Leguminosen“ / Version: E26/1